

## Polzeiverordnung (PoIVO)

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal mit Beschluss-Nr. 84-10/07 am 22. Oktober 2007 folgende Verordnung:

### **1. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **2. Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Tierhaltung
- § 4 Verunreinigung durch Hunde
- § 5 Unerlaubtes Plakatieren
- § 6 Verbotenes Verhalten in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen
- § 7 Abbrennen von Feuern, Verhütung der Brandgefahr
- § 8 Taubenfütterungsverbot

### **3. Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 9 Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und andere
- § 11 Lärm von Veranstaltungsstätten
- § 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen
- § 13 Haus- und Gartenarbeit
- § 14 Lärm durch Tiere

### **4. Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 15 Frischer Anstrich

### **5. Anbringen von Hausnummern**

- § 16 Hausnummern

### **6. Schlussbestimmungen**

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 20 Inkrafttreten

## **Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Käbschütztal.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **§ 3 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie bei größeren Menschenansammlungen nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson und nur mit Leine geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift stellt jede Person eine geeignete Aufsichtsperson dar, die durch Zuruf zuverlässig auf den Hund einwirken kann und körperlich zum Führen des Hundes geeignet ist. Außerhalb geschlossener Ortslage kann ein Hund durch eine geeignete Aufsichtsperson auch ohne Leine geführt werden.
- (4) Die Mitnahme eines Hundes auf Kinderspielplätze ist verboten.

### **§ 4 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 5 Unerlaubtes Plakatieren**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren.  
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

### **§ 6 Verbotenes Verhalten in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen**

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft

### **§ 7 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Genehmigungspflichtige Feuer  
Für das Abbrennen von offenen Feuern insbesondere öffentlichen, kulturellen Feuern oder privaten Lagerfeuern bedarf es der vorherigen Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- ein sofortiges Löschen des Feuers im Bedarfsfall gesichert ist
- 50 m Mindestabstand zu Bundes- und Kreisstraßen

- 100 m Mindestabstand zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 100 m Mindestabstand zu Waldgebieten
- 30 m Mindestabstand zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen
- ausschließliche Verwendung von trockenem unbehandeltem Holz oder Grillmaterialien
- Beim Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden

Die Genehmigung ist mind. fünf Werktage vor dem Stattfinden des Feuers schriftlich oder elektronisch in der Gemeindeverwaltung einzuholen.

- (2) Genehmigungsfreie Feuer  
Feuer bedürfen keiner vorherigen Anzeige und Genehmigung, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
- maximal 0,75 m Durchmesser der Feuerstelle
  - Durchführung auf privaten Grundstücken oder öffentlich zugelassenen Grill- oder Feuerplätzen
  - ein sofortiges Löschen des Feuers im Bedarfsfall gesichert ist
  - ausschließliche Verwendung von trockenem unbehandeltem Holz oder Grillmaterialien
  - Beim Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden
  -
- (3) Bei jedem Feuer ist darauf zu achten, dass Dritte durch Funkenflug, Rauch, Gerüche oder auf sonstige Weise nicht belästigt werden.
- (4) Untersagung von Feuern  
Das Abbrennen von Feuern aller Art ist zu untersagen oder kann mit Bedingungen verbunden werden, wenn Umstände vorhanden sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere anhaltende Trockenheit und starker Wind. Generell untersagt sind Feuer aller Art ab Waldbrandwarnstufe 4. Der Verantwortliche des Feuers hat sich selbstständig über die geltende Waldbrandwarnstufe zu informieren.

## **§ 8 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## ***Schutz gegen Lärmbelästigung***

### **§ 9 Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit ist auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.

### **§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und andere**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist;
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

### **§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

### **§ 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen**

- (1) Vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

### **§ 13 Haus- und Gartenarbeiten**

Haus und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.

### **§ 14 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

### ***Öffentliche Beeinträchtigung***

### **§ 15 Frischer Anstrich**

Frisch gestrichene Flächen und Gegenstände, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und an denen sich Personen beschmutzen können, müssen, so lange sie abfärben, deutlich als solche gekennzeichnet sein.

### ***Anbringen von Hausnummern***

### **§ 16 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 17 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 (1) Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich belästigt werden;  
  
entgegen § 3 (2) das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die Personen gefährden können, nicht anzeigt;  
  
entgegen § 3 (3) Hunde im öffentlichem Verkehrsraum innerhalb der Ortslage oder bei größeren Menschenansammlungen nicht an der Leine führt;  
  
entgegen § 3 Abs. 3 Hunde außerhalb geschlossener Ortslagen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, die zuverlässig durch Zuruf auf das Tier einwirken kann und zum Führen des Hundes geeignet ist, frei umherlaufen lässt;  
  
entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.
  2. entgegen § 4 Hunde ihre Notdurft auf den in § 2 genannten Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichten lässt und dennoch abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
  3. entgegen § 5 (1) außerhalb der zugelassenen Plakatträger plakatiert, dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind;
  4. entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen aufdringlich bettelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1;  
  
entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln belästigt;  
  
entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;  
  
entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;  
  
entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nächtigt und damit andere Personen erheblich belästigt;  
  
entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen die Notdurft verrichtet;
  5. entgegen § 7 (1) offene Feuer ohne vorherige Genehmigung durchführt;  
  
entgegen § 7 (1) und (2) die durch diese Polizeiverordnung vorgeschriebenen Abstände und Regelungen nicht einhält;  
  
entgegen § 7 (3) Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche belästigt werden;

6. entgegen § 8 Tauben füttert;

7. entgegen § 9 (2) die Nachtruhe stört;

8. entgegen § 10 (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

entgegen § 10 (2) keine besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Absatz 1 genannten Geräte und Instrumente während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nimmt;

9. entgegen § 11 (1) als Veranstalter aus Veranstaltungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt und somit andere unzumutbar belästigt;

entgegen § 11 (2) als Besucher von Versammlungsräumen und Veranstaltungen das Verbot zur Vermeidung von Lärm verletzt und somit andere unzumutbar belästigt;

10. entgegen § 12 (1) Lärm vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und auf Friedhöfen verursacht;

entgegen § 12 (2) Prozessionen und Begräbnisstätten stört;

11. entgegen § 13 Haus und Gartenarbeiten in den genannten Ruhezeiten durchführt;

12. entgegen § 14 Tiere so hält, dass durch anhaltende tierische Laute andere belästigt werden;

13. entgegen § 15 frisch gestrichene Flächen und Gegenstände nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet;

14. entgegen § 16 (1) als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

entgegen § 16 (2) Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Geringe Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Verwarngeld gemäß § 56 Absatz 1 OwiG in Höhe von 5,00 EUR bis 35,00 EUR verwarnt.

## **§ 19 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt Krögis, den 23.10.07

Klingor  
Bürgermeister